



Haftung des Vorstandes

Tobias Schmelz, Leiter Abteilung Recht des HTSV



A. Einführung:

Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein, den Mitgliedern und Dritten nach:

§§ 27 Abs. 3, 664 ff iVm. 280 Abs. 1 BGB.

Der Haftungsumfang ergibt sich aus § 276 BGB.



§ 276 Verantwortlichkeit des Schuldners

- (1) Der *Schuldner hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten*, wenn eine strengere oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, insbesondere aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos zu entnehmen ist. Die Vorschriften der §§ 827 und 828 finden entsprechende Anwendung.

- (2) *Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.*



Die Verantwortlichkeit/Haftung für **(einfache) Fahrlässigkeit** gegenüber dem Verein kann abbedungen, also eingeschränkt werden, soweit die Satzung hierzu eine Regelung enthält.

Ebenfalls kann ein Freistellungsanspruch des Vorstandes gegenüber dem Verein geregelt werden, soweit ein fahrlässig verursachter Schaden bei einem Dritten durch Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben entsteht.

Sollte die Satzung keinen Regelung enthalten, verbleibt die Haftung gem. § 276 BGB.



B. Neuregelung:

Der Gesetzgeber hat zur Stärkung und Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements die Vereinsreform zur Begrenzung der Haftung ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen (Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen, BGBl. I,3161) erlassen.

Das Gesetz ist am 03.10.2009 in Kraft getreten.

Kernstück der Neuregelung ist § 31 a BGB.



§ 31a Haftung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Ein Vorstand, der **unentgeltlich** tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, **haftet dem Verein** für einen **in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten** verursachten Schaden nur bei Vorliegen von **Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit**.

Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

- (2) Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem **anderen** zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er **von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen**.

Satz 1 **gilt nicht**, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.



Im Einzelnen:

Verhältnis: Vorstand = Verein/Mitglieder:

§ 31 a Abs. 1:

Die Haftung des Vereinsvorstandes für Schäden im Verhältnis Vorstand = Verein/Mitglied ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt (kraft Gesetz).

Die Voraussetzungen sind:

1. Eigenschaft als Vorstand,
2. unentgeltliche Tätigkeit bzw. Aufwandsentschädigung max. 500.- pa.,
3. Schadensverursachung bei Wahrnehmung der Vorstandspflichten.

Die Höhe der jährlichen Aufwandsentschädigung resultiert aus der Angleichung zu den steuerrechtlichen Vorschriften (§ 3 Nr. 26a EStG).

Im Verhältnis Vorstand = Dritte gilt der Haftungsausschluss ausdrücklich nicht.



Verhältnis: Vorstand = Dritte

§ 31a Abs. 2:

Unter den zuvor genannten Voraussetzungen besteht ein Freistellungsanspruch des Vorstandsmitglieds gegen den Verein.

Der Freistellungsanspruch ist der Anspruch eines Schuldners (Vorstandsmitglied) gegen einen Dritten (Verein) auf Zahlung einer Schuld an den Gläubiger (Geschädigter).

Der Anspruch ist gegenüber dem Verein im Einzelfall geltend zu machen.

Betroffene Vorstände sollten an der Beschlussfassung über den Antrag auf Freistellung nicht abstimmen.

Ggf. ist die Freistellungsklage zu erheben.



C. Weitere Einschränkungsöglichkeiten:

Die Haftung des Vereinsvorstandes kann über die gesetzliche Regelung weiter eingeschränkt werden:



1. Ressortverteilung:

Die Vorstandsmitglieder können durch schriftliche Erklärungen die Ressortverteilung festlegen.

Die Pflichten der Vorstandsmitglieder wandeln sich hierdurch von einer unmittelbaren geschäftsführenden Tätigkeit hin zu einer Überwachungspflicht für den Aufgabenbereich, der anderen Vorstandsmitgliedern zugewiesen ist.

Eine Verletzung der Überwachungspflicht dürfte durch die Regelung erst dann bejaht werden können, wenn für ein ordentliches und sorgfältiges Vorstandsmitglied ein Verdacht der nicht ordnungsgemäßen Ausführung und der Gefährdung der Vereinsinteressen durch das zuständige Vorstandsmitglied besteht.

Zu beachten ist jedoch eine Informationspflicht des Vorstandsmitglieds an die weiteren Vorstandsmitglieder über wichtige Entwicklungen/Ereignisse und Gefahren.



2. Besondere Vertreter, § 30 BGB

Die satzungsmäßige Übertragung konkret bestimmter und genau bezeichneter Aufgabenbereiche an besondere Vertreter, etwa Geräte-, Kassenwarte, ist möglich.

Satzungsmäßig besteht die Möglichkeit den besonderen Vertreter für den genau bestimmten Aufgabenbereich als **ausschließlich** zuständig zu erklären.

Das Haftungsrisiko des Vorstandes sollte damit ausgeschlossen sein.

3. Weisung/Beschluss

Eine Haftung entfällt in der Regel für den Vorstand bei der Ausführung einer rechtmäßigen Weisung/Beschluss der Mitgliederversammlung.



4. Entlastung

Die Billigung der Tätigkeit des Vorstandes erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung.

Eine Haftung für die der Mitgliederversammlung bekannt Ansprüche und Forderungen scheidet nach Entlastung aus.

5. Business Judgement Rules (BJR)

Eine rechtliche Konstruktion aus dem anglo-amerikanischen Recht.
Kodifiziert in § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG: „Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft (Verein- Anm.d.Verf.) zu handeln“.

Eine Haftung scheidet dann auch bei Schädigung des Vereins aus.

Bei risikobehafteten Geschäften/Entscheidungen sollte eine hinreichende Dokumentation der Entscheidungsfindung erfolgen.



6. Sonstige Einschränkung

Durch die Satzung oder ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann über § 31a Abs. 1 BGB die Haftung im Verhältnis Vorstand= Verein/Mitglied auf Vorsatz oder auch betragsmäßig beschränkt werden.

7. Verzicht/Vergleich

Der Verein kann auch nachträglich durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Geltendmachung von Innenhaftungsansprüchen gegen den Vorstand verzichten bzw. sich hierüber vergleichen.

8. Versicherung

Eine Vermögenshaftpflichtversicherung bietet die Absicherung der Vorstände bei Inanspruchnahme durch Dritte bzw. des Vereins. Die Kosten der Versicherung sollten von dem Verein getragen werden. Bei fehlender Regelung in der Satzung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.